

# Protokolleintrag vom 20.03.2013

2013/103

## Schriftliche Anfrage von Rolf Müller (SVP) und Margrit Haller (SVP) vom 20.03.2013: Richtlinien für Obduktionen in den Stadtspitälern

Von Rolf Müller (SVP) und Margrit Haller (SVP) ist am 20. März 2013 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Nicht nur in den Stadtspitälern Zürichs, sondern auch im Kantonsspital und Privatspitälern sterben immer wieder Personen, die oft mit Einwilligung der Hinterbliebenen obduziert werden. Aus dieser Situation ergeben sich folgende Fragen:

1. Zu was und in welchem Umfang dient eine solche Obduktion?
2. Dient eine solche Obduktion den Pathologinnen und Pathologen und den Studentinnen und Studenten als Weiterbildung und Ausbildung? Wenn ja – wer trägt die Kosten?
3. Wie werden solche Obduktionen von im Spital verstorbenen Personen verrechnet? Müssen Hinterbliebene diese Kosten oder einen Teil dieser Kosten übernehmen oder werden diese von der Grundversicherung der Krankenkasse übernommen?
4. Wie hoch können die Kosten für eine Autopsie ausfallen (von bis)?
5. Wenn jemand zu Hause plötzlich verstirbt und der Hausarzt die Todesursache nicht bestimmen kann, besteht auf Wunsch der Hinterbliebenen die Möglichkeit dies abzuklären? Wo würde dies vorgenommen und wie verhalten sich die Kosten und wer hat dafür aufzukommen?
6. Stirbt jemand plötzlich aus unerklärlichen Gründen im Ausland und die Hinterbliebenen wünschen, dass die Todesursache am Wohnort in Zürich abgeklärt wird, wer ist zuständig für diese Obduktion? Gibt es diesbezüglich gesetzliche Vorschriften oder existieren gewisse Abmachungen – wenn ja – unter wem? Ist ein Stadtspital verpflichtet eine solche Abklärung vorzunehmen? Wenn nein – weshalb nicht?
7. Falls die Stadtspitäler Zürich nicht zuständig wären, ist dann das Rechtsmedizinische Institut der Uni Zürich zuständig? In diesem Fall stellen sich hier auch die Fragen 2. und 4. sowie wem die Kosten zu übertragen sind?

Mitteilung an den Stadtrat